

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Karlsruhe, Forstamt für den Verkauf von Brennholz an Privatkunden (AGB-Brh)

in der Fassung zum 01.09.2023

I. Geltungsbereich, Allgemeines, Form von Erklärungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Karlsruhe, Forstamt für den Verkauf von Brennholz an Privatkunden (nachfolgend „AGB-Brh“ genannt) gelten für Brennholzverkäufe zwischen der Stadt Karlsruhe, Forstamt (nachfolgend „Forstamt“ genannt) und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt), sofern diese Verbrauchende im Sinne des § 13 BGB sind. Die AGB-Brh gelten ebenfalls für alle Brennholzverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerung und Submission).

2. Standards von PEFC

Der Stadtwald Karlsruhe wird nach den Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft von PEFC bewirtschaftet. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich das Forstamt den künftigen Ausschluss des Kaufenden von Holzverkäufen vor.

3. Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-Brh. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Forstamtes maßgebend.

4. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-Brh nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

- a) Verkaufsgegenstand ist Polterholz (Holz am Weg) sowie Schlagraum (Flächenlos)
- b) Abgegebene Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Minderungen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge. Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular angegebene Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus den angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt.
- c) Kann der Bestellung des Kunden entsprochen werden, so erhält dieser vom zuständigen Forstrevier eine entsprechende Mitteilung. Die Mitteilung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Kunden abgegebenen Angebotes. Über die Bereitstellung des Holzes erhält der Kunde eine gesonderte Mitteilung.
- d) Sofern Brennholz im Wege einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen AGB-Brh die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Kunden übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
 - Durch Mitteilung der Bereitstellung durch das zuständige Forstrevier.
 - Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Forstamtes. Der Kunde verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtbezahlung des fälligen Kaufpreises, ist das Forstamt berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückzuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis wird mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von drei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Kunde innerhalb dieser Zahlungsfrist

nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

- b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a).
- c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist das Forstamt berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Forstamt bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch das Forstamt oder dessen Beauftragte abgefahren werden. Das Forstamt stellt nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe aus. Diese muss der Kunde oder dessen Beauftragte/r bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Nach Erhalt der Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung hat der Kunde das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

6. Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- a) Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Kunden betroffen sind) haften das Forstamt oder seine Bediensteten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.
- c) Der Kunde hat sicherzustellen, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (Verkehrssicherungspflicht). Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Forstamt auf Rechnung des Kunden tätig werden.
- d) Soweit der Kunde gemäß den gesetzlichen Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er das Forstamt sowie

dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägen-Lehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzerte erbracht werden.

Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden im Stadtwald nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Vor dem 01.01.2016 vom Forstamt anerkannte Motorsägen-Lehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung (Helm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz, Handschuhe) zu tragen. Alleinarbeit ist verboten. Erste-Hilfe-Material ist mitzuführen. Rufnummer für den Notfall ist die 112. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.

8. Maschinen- und Geräteinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebs sicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h, nur an Werktagen und tagsüber zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

Eine vorherige Besichtigung der Polter oder Flächenlose hat mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu erfolgen. Das Fahren mit KFZ auf Waldwegen ist zum Zwecke der vorherigen Besichtigung verboten.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Kunden in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist das Forstamt berechtigt, sie auf Kosten des Kunden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.

Das Arbeiten im Wald ist nur an Werktagen und tagsüber zulässig.

Notwendige Absperrungen von Wegen sind mit dem/der zuständigen Revierleiter/in abzustimmen und mit geeigneten Warnschildern und rot-weißem Warnband zu versehen. Absperrungen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu entfernen.

III. Spezielle Regelungen Verkauf von Brennholz aus Flächenlosen in Selbstwerbung

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

- a) Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch eine Markierung abgegrenzte Fläche). Der/die Käufer/-in ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte, stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten.
- b) Es dürfen nur die von der zuständigen Revierleitung oder von dem/der Waldbesitzenden zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.
- c) Die Verkaufspreise werden von der örtlich zuständigen Revierleitung oder dem/der Waldbesitzenden im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.
- d) Abgegebene Bestellungen des Käufers / der Käuferin sind verbindlich und gelten für das betreffende Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der/die Käufer/-in hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos.

2. Maschinen- und Geräteeinsatz

- a) Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Revierleitung oder dem/der Waldbesitzer/-in erfolgen.
- b) Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die zuständige Revierleitung oder

der/die Waldbesitzer/-in fest. Das Befahren der Bestandesflächen abseits der Rückelinien ist verboten.

- c) Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen.

3. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Im FSC zertifizierten Wald darf kein Holz unter 7 cm Durchmesser mit Rinde aufgearbeitet werden (FSC-Standard).

Auf den Bestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Anzuwendendes Recht

Auf den Kaufvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dem Kunden nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Hinweis zu Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Das Forstamt nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

3. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Karlsruhe, Forstamt für den Verkauf von Brennholz an Privatkunden (AGB-Brh) gelten für alle vom 01.09.2023 an abgeschlossenen Brennholzkaufverträge sowie alle vom 01.09.2023 an durchgeführten Meistgebotsvergaben für Brennholz an Privatkunden.